



Vorlage		Drucksachen-Nr: V/2020/154-E01	
Erstellt durch: Amt 32 - Ordnungsamt		Status: öffentlich	
Ganzjährige Außengastronomie; hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 03.04.2020			
Beratungsfolge:		TOP:	
Datum	Gremium	Einst.	Ja
		Nein	Enth.
25.02.2021	Ausschuss für Mobilität, Sicherheit und Ordnung		
06.05.2021	Ausschuss für Mobilität, Sicherheit und Ordnung		

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Mobilität, Sicherheit und Ordnung beschließt die Änderungen der „Ordnungsbehördlichen Verordnung über allgemeine Ausnahmen von dem Verbot des § 9 Abs. 1 Landes-Immissionsschutzgesetz für Zwecke der Außengastronomie (Außengastronomieverordnung) vom 19.03.1991“. Die 4. Änderungssatzung soll öffentlich bekannt gemacht werden.

Finanzielle Auswirkungen (einschl. Darstellung der Folgekosten – Sach- und Personalaufwendungen – sowie Folgeerträge):

./.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☒ keine Auswirkungen
- ☐ positive Auswirkungen
- ☐ negative Auswirkungen

Kurze Erläuterung (1-3 Sätze – Um welche Auswirkungen handelt es sich? Sind diese erheblich oder gering? Wenn die Auswirkungen negativ sind, bestehen alternative Handlungsmöglichkeiten?):

Sachverhalt:

Gem. des im Haupt- und Finanzausschuss einstimmig gefassten Beschlusses, die Außen-gastronomie künftig im Stadtgebiet von Herzogenrath ganzjährig zuzulassen, die Satzung entsprechend anzupassen und diese dem Ausschuss zur Entscheidung vorzulegen, ist die Verwaltung gefolgt. Der Zusatz „Der Einsatz von Heizpilzen ist in jedem Fall zu untersagen“ soll berücksichtigt werden.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz (2) - ALT -

In der Zeit vom 01. Mai bis 31. Oktober werden von diesem Verbot für rechtmäßig betriebene Freiluftausschänke bis 24:00 Uhr zugelassen.

4. Änderungssatzung:

§ 1 Absatz (2) - NEU -

Ganzjährig werden von diesem Verbot für rechtmäßig betriebene Freiluftausschänke bis 24:00 Uhr allgemeine Ausnahmen zugelassen.

§ 2 - Ergänzung -

Die Ausnahmeregelung des § 1 gilt nicht für den Einsatz von Geräten, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen (Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte u.ä. Geräte).

Ebenfalls wird der Einsatz von gasbetriebenen Heizgeräten (Heizpilze o.ä. Geräte) untersagt.

Die geänderte Ordnungsbehördliche Verordnung ist als Anlage beigefügt. Die 4. Änderungssatzung ist öffentlich bekannt zu machen.

Rechtliche Grundlagen:

./.

Anlage:

Ordnungsbehördliche Verordnung



Mitteilung über den Beratungsstand der Vorlage

V/2020/154-E01

öffentlich

TOP: _____

Einst.	Ja	Nein	Enth.

Betrifft:

Ganzjährige Außengastronomie;

hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 03.04.2020

25.02.2021

Ausschuss für Mobilität, Sicherheit und Ordnung

06.05.2021

Ausschuss für Mobilität, Sicherheit und Ordnung

Beschluss:

Der Ausschuss Mobilität, Sicherheit und Ordnung empfiehlt dem Stadtrat die Änderungen der „Ordnungsbehördlichen Verordnung über allgemeine Ausnahmen von dem Verbot des § 9 Abs. 1 Landes-Immissionschutzgesetz für Zwecke der Außengastronomie (Außengastronomieverordnung) vom 19.03.1991. Zudem soll in § 2 der Satzung im letzten Satz das Wort „gasbetrieben“ betrieben gestrichen werden. Die 4. Änderungssatzung soll öffentlich bekannt gemacht werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja- Stimmen: einstimmig

Nein- Stimmen: -

Enthaltungen: -

29.06.2021

Rat der Stadt Herzogenrath

**III. Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördliche Verordnung über
allgemeine Ausnahmen von dem Verbot des § 9 Abs. 1 Landes-
Immissionsschutzgesetz für Zwecke der Außengastronomie
(Außengastronomieverordnung) vom 19.03.1991**

Aufgrund des § 9 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen – Landes-Immissionsschutzgesetz – (LImSchG) vom 18.03.1975 (GV. NW. S.232),), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. September 2016 (GV. NRW. S. 790), in Kraft getreten am 27. September 2016 sowie des § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz – (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 210) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 456 a), in Kraft getreten am 1. Juli 2020 hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 29.06.2021 folgende Änderungen beschlossen.

Artikel 1

§ 1

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Von diesem Verbot werden ganzjährig für rechtmäßig betriebene Freiluftausschranke bis 24.00 Uhr allgemeine Ausnahmen zugelassen.

§ 2

§ 2 wird wie folgt geändert:

Die Ausnahmeregelung des § 1 gilt nicht für den Einsatz von Geräten, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen (Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte u. ä. Geräte). Ebenfalls wird der Einsatz von Heizgeräten (Heizpilze o.ä. Geräte) untersagt.

Artikel 2

§ 4

In-Kraft-Treten

Die Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Ordnungsbehördliche Verordnung über allgemeine Ausnahmen von dem Verbot des § 9 Abs. 1 Landes-Immissionsschutzgesetz für Zwecke der Außengastronomie (Außengastronomieverordnung) vom 19.03.1991

Aufgrund des § 9 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen – Landes-Immissionsschutzgesetz – (LImSchG) vom 18.03.1975 (GV. NW. S.232),), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. September 2016 (GV. NRW. S. 790), in Kraft getreten am 27. September 2016 sowie des § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz – (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 210) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 456a), in Kraft getreten am 1. Juli 2020 hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 29.06.2021 folgende Änderungen beschlossen.

§ 1^{1,2}

- (1) Nach § 9 Abs. 1 des Landes-Immissionsschutzgesetzes sind von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind.
- (2) Von diesem Verbot werden ganzjährig für rechtmäßig betriebene Freiluftausschänke bis 24.00 Uhr allgemeine Ausnahmen zugelassen.
- (3) Die in Absatz 2 getroffene Ausnahmeregelung gilt für den Ferdinand-Schmetz-Platz, August-Schmidt-Platz, Kohlscheid-Markt bis zur Oststraße / Ecke Hoheneichstraße, Am Lindenknipp, Am Erlenbruch, Erkenmühle, Rolandstraße 131, Worm und Kleikstraße ab (ehemals) Hotel Deutsches Haus bis zur Burgstraße sowie Berger Straße.

§ 2²

Die Ausnahmeregelung des § 1 gilt nicht für den Einsatz von Geräten, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen (Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte u. ä. Geräte). Ebenfalls wird der Einsatz von Heizgeräten (Heizpilze o.ä. Geräte) untersagt.

§ 3^{2,3}

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die zeitliche Ausnahmeregelung des § 1 Abs. 2 oder gegen den räumlichen Geltungsbereich des § 1 Abs. 3 können gemäß § 17 Abs. 1 Buchstabe d) des Landes-Immissionsschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

¹ geändert durch 1. Änderungssatzung vom 27.09.2001, in Kraft getreten am 06.10.2001

² geändert durch 3. Änderungssatzung vom 29.06.2021, in Kraft getreten am 08.07.2021

³ geändert durch 2. Euro-Anpassungssatzung vom 27.09.2001, in Kraft getreten am 01.01.2002

§ 4

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.